

Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. AWW

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 DS-GVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DS-RL)

(Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

A. Allgemein

Die AWW begrüßt es, daß noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die DSGVO geschaffen werden soll. Eine Verabschiedung noch vor der Sommerpause 2017 würde den Unternehmen die notwendige Zeit zur Implementierung der neuen Regelungen bis zum Inkrafttreten im Mai 2018 geben. Bei der Anpassung sollte das Ziel der DSGVO, ein einheitliches Datenschutzniveau in Europa zu schaffen, nicht aus den Augen verloren werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. § 1 Abs. 4 Anwendungsbereich

Eine der wesentlichen Neuerungen der DSGVO (Art. 3 Abs. 2) ist die Anwendbarkeit europäischen Datenschutzrechts auf außereuropäische Internetdienstleister. Die Regelungen im BDSG-neu beschränkt den Anwendungsbereich dagegen wieder auf Datenverarbeitungen im Rahmen einer Niederlassung. Wenn man davon ausgeht, daß dann die Regelungen in der DSGVO gilt, bedeutet dies, das für außereuropäische Dienstleister das BDSG-neu nicht gilt. **Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.**

2. § 2 Begriffsbestimmungen

Für den nicht-öffentlichen Bereich enthält Art. 4 DSGVO die notwendigen Definitionen. Sie müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Die Übernahme der Definitionen aus der Richtlinie (EU) 2016/680 in das BDSG-neu ist nur für den öffentlicher Bereich erforderlich. **Sie sollten daher in Teil**

3 aufgenommen werden. Dies spricht auch für eine grundsätzliche Trennung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Bereich.

Bei den Begriffsbestimmungen stellt sich darüber hinaus die Frage, inwieweit die Definition der „Unternehmensgruppe“ in Art. 4 Ziff. 19 DSGVO im Hinblick auf § 18 Abs. 2 AktG, wonach zu den Unternehmensgruppen auch Gleichordnungskonzerne zu rechnen sind, einer entsprechenden Klarstellung im BDSG-neu bedarf.

3. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Videoüberwachung

Die Vorschrift regelt nur den Spezialfall der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher großflächiger Anlagen durch nicht-öffentliche Stellen. Sie ist sprachlich mißverständlich, da sie nur die Verarbeitung personenbezogener Daten „aus optisch-elektronischen Einrichtungen“ regelt, nicht aber die Zulässigkeit solcher Einrichtungen. Im BDSG-alt zwischen der Beobachtung und der anschließenden Verarbeitung unterschieden. Denkbar ist auch eine reine Beobachtung ohne anschließende Verarbeitung

Daß darüber hinaus eine Videoüberwachung wie bislang zur Wahrung des Hausrechts, dem Schutz betrieblicher Standorte (Stichwort „Außenhautschutz“) gestützt auf Art. 6 Abs. 1 lit. F DSGVO zulässig ist, wird nur in der Begründung erwähnt.

4. § 23 Abs. 2 Zweckänderung

Die AWW begrüßt die in § 23 Abs. 2 BDSG-neu vorgesehenen sachgerechten Regelungen zu zulässigen Zweckänderungen. Durch den Rückgriff auf bewährte bislang im BDSG-alt enthaltene Regelungen wird Rechtssicherheit für die Verarbeitenden Stellen geschaffen, insbesondere für KMU.

5. § 24 Datenverarbeitung im Beschäftigtenkontext

Die Übernahme des § 32 BDSG-alt erscheint sachgerecht. Wenn darüber hinausgehende Regelungen des Beschäftigtendatenschutzes für erforderlich gehalten werden, sollte dies in der nächsten Legislaturperiode ohne den derzeitigen Zeitdruck geschehen.

In Abs. 3 sollte der Anwendungsbereich auch auf Praktikanten erstreckt werden.

6. § 31 Informationspflichten, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Die bisher in § 33 Abs. 2 Ziff. 2, 7a und 7 b BDSG-alt enthaltenen Ausnahmeregelungen zu gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und zur Übernahme von Daten aus öffentlichen Quellen sollten in die Regelung des § 31 BDSG-neu übernommen werden. Sie sind für die Unternehmen im Hinblick auf Compliance und Geldwäschebekämpfung von großer Bedeutung.

7. § 36 Datenschutzbeauftragte nicht-öffentlicher Stellen

Für die Stellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist es wichtig, daß er unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt ist. **Die entsprechende Regelung in § 4 f Abs. 3 S. 1 BDSG-alt sollte in die Regelung des § 36 BDSG-neu übernommen werden.**

Hilfreich wäre auch eine Klarstellung, daß nach dem Inkrafttreten des BDSG-neu bereits nach dem BDSG-alt bestellte Datenschutzbeauftragte nicht erneut bestellt werden müssen.

8. § 37 Akkreditierung

Die Zuständigkeit für die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen sollte im Hinblick auf ihre Kompetenz allein bei der Deutschen Akkreditierungsstelle liegen. Bei den Aufsichtsbehörden fehlt zum einen diese Kompetenz und zum anderen könnte es auch zu Interessenkonflikten kommen.

Ansprechpartner: Ulrich Strack (Tel.: 030/81820026, mobil: 0179/4567696

e-mail: u.strack@gmail.com